

Krabbelstuben

Bewilligung und Finanzierung gemäß
Öö. Kinderbetreuungsgesetz

Jugend  Wohlfahrt
OBERÖSTERREICH



Leitfaden

Was sind Krabbelstuben?

Krabbelstuben sind Einrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder unter 3 Jahren richtet, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind (§ 2 Abs. 1 Z. 2 Oö. Kinderbetreuungsgesetz). Eine Altersuntergrenze sieht das Gesetz nicht vor, aus ent-

wicklungspsychologischer Sicht soll aber bei Kindern bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres einer individuellen Betreuung (bei einer Tagesmutter oder einem Tagesvater) der Vorzug gegenüber einer Gruppenbetreuungsform eingeräumt werden.

Pädagogisch-psychologische Voraussetzungen für Krabbelstuben

Pro Gruppe dürfen höchstens 10 Kinder gleichzeitig anwesend sein (§ 7 Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz). Zwei Plätze dürfen zwischen jeweils zwei Kindern geteilt werden (= **12 angemeldete Kinder, aber nie mehr als 10 gleichzeitig anwesend**; § 7 Abs. 5 Oö. Kinderbetreuungsgesetz).

Kinder, die zu Beginn des Arbeitsjahres das **3. Lebensjahr bereits vollendet haben**, dürfen in einzelnen Ausnahmefällen die Krabbelstube bis zum vollendeten 4. Lebensjahr weiter besuchen (§ 7 Abs. 2 Oö. Kinderbetreuungsgesetz), insbesondere wenn

- die Gemeinde, in der das Kind den Hauptwohnsitz hat, bestätigt, dass für das Kind kein Kindergartenplatz zur Verfügung steht

oder

- dadurch kein unter 3-jähriges Kind abgewiesen werden muss.

Die maximale tägliche **Aufenthaltsdauer** der Kinder in der Einrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden, nicht überschreiten. Der Rechtsträger hat mit den Eltern zu vereinbaren, dass ihr Kind insgesamt mindestens 5 Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens 2 Wochen durchgehend Ferien außerhalb der Krabbelstube verbringt (§ 13 Oö. Kinderbetreuungsgesetz).

Als Hauptbetreuungsperson (**pädagogische Fachkraft**) muss eine Kindergartenpädagogin, vorzugsweise mit dem Zusatz Früherziehung, eingesetzt werden (§ 2 Abs. 1 Z. 10 Oö. Kinderbetreuungsgesetz). Ab dem 6. anwesenden Kind in der Gruppe ist eine zweite Betreuungsperson (Hilfskraft) erforderlich (§ 11 Abs. 3 Oö. Kinderbetreuungsgesetz). Zur Hilfskraft darf nur bestellt werden, wer eine facheinschlägige Grundausbildung im Ausmaß von mindestens 60 Stunden besucht hat (§ 11 Abs. 2 Oö. Kinderbetreuungsgesetz; Übergangsfrist lt. Art. III Abs. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz).

Zusammenhang von Bedarf, Bewilligung und Förderung

Das Oö. Kinderbetreuungsgesetz sieht in den §§ 16 und 17 eine Verpflichtung der Gemeinden zur Bedarfserhebung, Erstellung von Entwicklungskonzepten und Bedarfsdeckung (nach Maßgabe ihrer finanziellen Möglichkeiten) für Kinderbetreuungsplätze vor. Demzufolge werden auch Krabbelstuben gemäß § 29 Z. 3 Oö. Kinderbetreuungsgesetz nur dann vom Land Oberösterreich gefördert, wenn sie zur Sicherstellung eines **bedarfsgerechten Angebots erforderlich** sind. Zudem ist davon

auszugehen, dass die Landesförderung zur Sicherung des wirtschaftlichen Bestandes der Einrichtung notwendig ist. Diese Sicherung des wirtschaftlichen Bestandes ist ein wesentliches Bewilligungskriterium.

Für einen privaten Rechtsträger einer geplanten Krabbelstube ist es als Fördervoraussetzung notwendig, eine Abklärung mit der Gemeinde herzustellen, ob das beabsichtigte Angebot mit deren Planungen übereinstimmt.

Bewilligung

Gemäß § 21 Oö. Kinderbetreuungsgesetz dürfen Krabbelstuben nur mit Bewilligung der **Bezirksverwaltungsbehörde** betrieben werden, der auch in weiterer Folge die Aufsicht obliegt. Das Oö. Kinderbetreuungsgesetz gilt unter anderem nicht für Kindergruppen, die in Eigenverantwortung der Eltern durchgeführt werden sowie für Einrichtungen, in denen Kinder nur stundenweise betreut werden oder deren Öffnungszeit wöchentlich weniger als

zwanzig Stunden beträgt. (§ 2 Abs. 2 Z. 4, 6 Oö. Kinderbetreuungsgesetz). Hinweis: Krabbelstuben müssen pro Woche mindestens 30 Stunden geöffnet sein, nur wenn ein geringerer Bedarf nachgewiesen wird, darf auch eine kürzere Wochenöffnungszeit festgelegt werden. Diese muss aber mindestens 20 Stunden betragen (§ 9 Abs. 1 und 2 Oö. Kinderbetreuungsgesetz).

Erstinformation an die Landesverwaltung

Diese erfolgt durch die Übermittlung des

Formblatts zur Mitteilung über die beabsichtigte Errichtung einer Krabbelstube / Erweiterung einer Krabbelstube (siehe Anhang A)

Hinweis: Das Formblatt ist vom Bewilligungswerber ehestmöglich (dh sobald Planungsüberlegungen soweit stattgefunden haben, dass sie in einen beabsichtigten Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Krabbelstube bzw. in

ein beabsichtigtes Bau- oder Umbauvorhaben münden) ausgefüllt an die Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln und wird von dieser an die Abteilung Jugendwohlfahrt des Amtes der Oö. Landesregierung zur weiteren Planung und Prioritätensetzung weitergeleitet. Dieses Formblatt dient der Erstinformation der Landesverwaltung und stellt noch nicht den Antrag auf Bewilligung einer Krabbelstube dar. Es erleichtert jedoch die amtsinterne Koordination für den weiteren Verlauf.

Vorgangsweise zur Erlangung einer Bewilligung

Zur Überprüfung, ob die Bewilligungsvoraussetzungen gegeben sind, benötigt die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde folgende Unterlagen bzw. Nachweise:

- **Antrag auf Bewilligung / Erweiterung einer Krabbelstube** (*formlos*)
- **Bedarfsbestätigung der Gemeinde gemäß §§ 16 und 17 Oö. Kinderbetreuungsgesetz** (*formlos*)
Diese Bedarfsbestätigung ist seitens der Bezirksverwaltung umgehend an die Abteilung Jugendwohlfahrt des Amtes der Oö. Landesregierung zur Prüfung weiterzuleiten. Der weitere Gang des Bewilligungsverfahrens ist abhängig von der positiven Bestätigung der Fachabteilung hinsichtlich des Bedarfs.
- **Finanzierungsplan für allfällige Erstinvestitionen**
- **Finanzierungspläne für den laufenden Jahresaufwand für die ersten zwei Betriebsjahre** (siehe Anhang B) sowie alle schriftlichen Vereinbarungen, die Auswirkungen auf die Kosten des Betriebs der Krabbelstube haben (z.B. Miet-, Dienstverträge etc.)
- **Pädagogisches Konzept**
Jede Krabbelstube hat nach § 5 Oö. Kinderbetreuungsgesetz ihre Aufgaben auf der Grundlage eines pädagogischen Konzepts wahrzunehmen, das vom Rechtsträger unter Mitarbeit der pädagogischen Fachkräfte nach dem aktuellen Stand der einschlägigen Wissenschaften, insbesondere der Pädagogik, Psychologie, Erziehungswissenschaften und der Qualitätsforschung zu erstellen ist. Das Konzept hat Aussagen zu Orientierungs-, Struktur- und Prozessqualität zu enthalten; insbesondere sind dabei folgende Inhalte zu berücksichtigen:
- **Leitbild**
(gelebte Grundwerte und –überzeugungen) und allgemeine Beschreibung der Krabbelstube
- **Definition der Zielgruppe**

- **Beschreibung der Ziele und pädagogischen Schwerpunkte bzw. der Methoden**

Hier soll ausgehend von der Beschreibung der entwicklungspsychologischen Bedürfnisse der Zielgruppe ausführlich auf die Ziele und Schwerpunkte in folgenden Bereichen eingegangen werden:

- Spiel- und Sozialverhalten
- Sprache/Kommunikation
- Körperwahrnehmung sowie optische, akustische und taktile Wahrnehmung
- Grob- und Feinmotorik
- emotionale Entwicklung
- Selbstständigkeitsstreben

Außerdem sollen die entsprechenden Methoden (wie, mit welchen Mitteln sollen die Ziele erreicht werden?) bzw. das dafür nötige Spiel- und Fördermaterial beschrieben werden.

- **Beschreibung des Spiel- und Fördermaterials**

- **Angaben zu den Öffnungszeiten**

- **Angaben zur personellen Besetzung**

Wer (Name) macht was (Aufgabenprofil) mit welcher Qualifikation bzw. mit welcher beruflichen Vorerfahrung und in welchem Stundenausmaß?

- **Beschreibung eines typischen Tagesablaufs**

- **Angaben zur Eingewöhnungsphase**

- **Angaben zu Form und Häufigkeit der Elternkontakte**

- **Grundrissplan mit Funktions- und m²-Angaben der einzelnen Räume**

Das pädagogische Konzept muss nach der Bewilligung in der Krabbelstube aufliegen. Den Eltern und der Aufsichtsbehörde ist auf Verlangen die Einsichtnahme zu ermöglichen.

Nach Einreichung der erforderlichen Unterlagen bei der Bezirksverwaltungsbehörde und erfolgter Sichtung sowie festgestelltem Bedarf organisiert diese eine Vorbegutachtung unter Beiziehung von Sachverständigen.

Zunächst erfolgt die Prüfung der grundsätzlichen Eignung der Räumlichkeiten bzw. allfälliger Umbau- oder Adaptionserfordernisse vor Ort. Dabei wird überprüft, ob die Lage, bauliche Gestaltung, Größe, Belichtung, Lüftung, Beheizung und die Einrichtung der Gebäude, Räume und sonstigen Liegenschaften der Bau- und Einrichtungsverordnung für Kinderbetreuungseinrichtungen entsprechen. Über das Ergebnis dieser Prüfung (und gegebenenfalls Vorschreibungen über Änderungsbedarf) wird eine Niederschrift verfasst.

Sodann werden die Finanzkonzepte (bei Investitionserfordernissen auf Grundlage der Niederschrift im Rahmen der Vorbegutachtung) durch die Abteilung Jugendwohlfahrt des Amtes der Oö. Landesregierung dahingehend geprüft, ob die wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Bestand der Krabbelstube gesichert sind (§ 21 Abs. 2 Z. 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz).

Von der Abteilung Jugendwohlfahrt des Amtes der Oö. Landesregierung ergeht in der Folge eine Stellungnahme über das Ergebnis der Prüfung der Finanzkonzepte einschließlich einer Mitteilung, ab welchem Zeitpunkt der Landeszuschuss gewährt werden kann, und des pädagogischen Konzeptes an die Bezirksverwaltungsbehörde.

Seitens der Bezirksverwaltungsbehörde wird sodann eine Betriebsbewilligungsverhandlung angesetzt, bei der anhand der eingereichten Unterlagen, eingeholten Stellungnahmen und festgestellten Sachverhalte im besonderen überprüft wird, ob gemäß § 21 Abs. 2 Oö. Kinderbetreuungsgesetz

Landeszuschuss

Der Landeszuschuss nach § 30 Oö. Kinderbetreuungsgesetz ist bei der Abteilung Jugendwohlfahrt des Amtes der Oö. Landesregierung zu beantragen und gebührt ausschließlich zu den Kosten des jährlich laufenden Aufwands einer bewilligten Krabbelstube (Personal- und Sachaufwendungen wie z.B. Miet- und Betriebskosten). Investitionen dürfen mit dem Landeszuschuss nicht abgedeckt werden. Bei der Förderung handelt es sich

- für die Leitung der Einrichtung sowie für die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege der Kinder eine ausreichende Anzahl von fachlich und persönlich geeigneten Fachkräften zur Verfügung steht;
- für die persönliche Sicherheit der Kinder – soweit im Vorhinein abschätzbar – vorgesorgt ist;
- das Personal gesundheitlich geeignet und zuverlässig ist;
- die wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Bestand der Einrichtung gesichert sind;
- die für den Betrieb vorgesehenen Gebäude, Räumlichkeiten und sonstigen Liegenschaften sowie die vorgesehene Ausstattung den Bau- und Einrichtungs Vorschriften entsprechen bzw. die in der Niederschrift der Vorbegutachtung festgeschriebenen Maßnahmen umgesetzt wurden;
- für eine ausreichende medizinische Betreuung vorgesorgt ist und
- den sanitären und hygienischen Erfordernissen Rechnung getragen wird.

Nach Prüfung der Voraussetzungen wird von der Bezirksverwaltungsbehörde ein Bescheid an den Bewilligungswerber (Rechtsträger der Krabbelstube) erlassen.

Erst nach erfolgter Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde darf die Betreuung der Kinder in der Krabbelstube aufgenommen werden und ist die Gewährung des Landeszuschusses und (ab 1. September 2009) auch des Landesbeitrags für Krabbelstuben möglich.

- einerseits um einen Zuschuss pro Kind und Monat („kindbezogener Zuschuss“),
- andererseits um einen fixen Zuschuss pro Quartal für jede bewilligte und tatsächlich geführte Gruppe einer Krabbelstube („gruppenbezogener Zuschuss“).

Auf den Landeszuschuss besteht bei Erfüllen der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch (Erledigung durch Bescheid).

- Vorliegende Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde;
- Nachweis des rechtlichen Bestands der Krabbelstube und Namhaftmachung der Zeichnungsberechtigten (z.B. Vereinsregisterauszug/Statuten);
- Nachweis der nachhaltigen Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Krabbelstube (siehe Verwendungsnachweis und Finanzierungsplan Anhang C);
- Einhebung angemessener, höchstens kostendeckender Elternbeiträge (näheres regelt die Elternbeitragsverordnung für Krabbelstuben der Landesregierung in der jeweils geltenden Fassung, Nachweis durch Vorlage der Tarifverordnung). Bei Eltern mit Kindern ab dem 30. Lebensmonat entfällt die Einhebung eines Elternbeitrags (siehe Landesbeitrag für Krabbelstuben).
- Nachweis der Leistung eines Beitrags zum laufenden Aufwand der Krabbelstube durch den Sozialhilfverband oder die Gemeinde, in dessen bzw. deren Sprengel das Kind seinen Hauptwohnsitz hat, mindestens in Höhe des kindbezogenen Zuschusses (Bestätigung der Gemeinde);
- Erreichen einer mindestens 55%-igen durchschnittlichen jährlichen Auslastung der Krabbelstube bei ganzjährigem Betrieb durch Kinder, für die ein kindbezogener Zuschuss gewährt wird;
- Vorliegen einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit der Landesregierung über den Zeitpunkt der tatsächlichen erstmaligen Inbetriebnahme einer neuen Krabbelstube;
- Vorliegen der schriftlichen Verpflichtung des Rechtsträgers der Krabbelstube, die allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich anzuerkennen.

Näheres zum Landeszuschuss, insbesondere auch über die Höhe der Zuschüsse und die Antragstellung, wird durch die Verordnung der Oö. Landesregierung über die Leistung des Zuschusses des Landes zum laufenden Aufwand von Krabbelstuben geregelt.

Landesbeitrag für Krabbelstuben

Der Landesbeitrag gem. § 30a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ist ebenfalls bei der Abteilung Jugendwohlfahrt zu beantragen. Er gilt ab 1. September 2009. Der Landesbeitrag ersetzt dem Träger der Krabbelstube jene Elternbeiträge, die von den Eltern von Kindern ab dem 30. Lebensmonat nicht mehr geleistet werden brauchen, da

für diese die Krabbelstube beitragsfrei gestellt ist. Der Landesbeitrag erhöht sich bei jenen Krabbelstubengruppen, die ab dem 1. September 2009 erstmals in Betrieb genommen werden, nochmals um jenen Betrag, der der Summe aller kindbezogenen Zuschüsse für Kinder ab dem vollendeten 30. Lebensmonat entspricht.

Rückfragen-Kontakt

Allgemeine Fragen zum Bewilligungsverfahren:
Zuständige Bezirksverwaltungsbehörde

**Fragen zur Finanzkonzeptprüfung
(Investitionen und laufender Aufwand) und zum Bedarf**
HR Mag. Dr. Josef Marschner
Tel.: 0732/7720-15206

Pädagogische/Psychologische Fragen
Mag. Helga Hirtl
Tel.: 0732/7720-15212

**Fragen zur operativen Abwicklung des
Landeszuschusses (nach erfolgter Bewilligung)**
Manfred Achleitner
Tel.: 0732/7720-15743

Mitteilung

- über die beabsichtigte Errichtung einer Krabbelstube
- über die beabsichtigte Erweiterung einer bestehenden Krabbelstube

bitte zutreffendes ankreuzen

Absender der Mitteilung

<hr/> <hr/> <hr/>

An die Bezirkshauptmannschaft

<hr/>

An den Magistrat

<hr/>

Zur Kenntnisnahme durch die Bezirksverwaltungsbehörde
und Weiterleitung an die Abteilung Jugendwohlfahrt
des Amtes der Oö. Landesregierung,
zH. Herrn Mag. Dr. Josef Marschner,
Landesdienstleistungszentrum,
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

1. Vorgesehener Rechtsträger der Krabbelstube (Adressat der Bewilligung)

2. Angaben zum Standort der Krabbelstube

Gemeinde		Adresse <small>(sofern schon bekannt):</small>	
-----------------	--	--	--

3. Kapazität der Krabbelstube

Vorgesehene Gruppenanzahl		bei Erweiterung: derzeitige Gruppenanzahl	
----------------------------------	--	---	--

4. Angaben zu den baulichen Erfordernissen

Unterbringung der Krabbelstube in einem Kindergarten?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Unterbringung in einem anderen Objekt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
wenn ja , gibt es ein Umbauerfordernis?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	wenn ja , gibt es ein Umbauerfordernis?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Sonstige Anmerkungen		Neubau der Krabbelstube	<input type="checkbox"/> Ja

4. Angaben zu den Kosten (sofern bereits möglich)¹

Schätzung der Investitionskosten bei Adaption/Umbau		Euro
--	--	------

Schätzung der Errichtungskosten bei Neubau		Euro
---	--	------

oder Schätzung anteiliger Errichtungskosten der Krabbelstube bei Unterbringung in einem Neubau		Euro
---	--	------

Ist eine **finanzielle Beteiligung des Landes Oberösterreich** an den Investiv-/ oder Errichtungskosten **vorgesehen/erforderlich**? Ja Nein

Wenn ja , in welcher Höhe?		Euro
-----------------------------------	--	------

6. Angaben zum Bedarf

Ist eine Bedarfserhebung durch die Gemeinde gemäß § 17 Oö. Kinderbetreuungsgesetz im Hinblick auf das Vorhaben bereits erfolgt, bzw. wenn diese Mitteilung durch einen privaten Träger gemacht wird: Ist eine Abklärung mit der Gemeinde, in der sich die Krabbelstube befinden soll, ob das beabsichtigte Angebot mit den Planungen der Gemeinde übereinstimmt, bereits erfolgt? (Gilt auch für Erweiterung bestehender Krabbelstuben)

Ja Nein

¹ Angaben genügen als Grobschätzungen vorbehaltlich aller genaueren Kostenplanungen und Ergebnissen allfälliger Kostendämpfungsverfahren bei Errichtung durch Gemeinde

Finanzierungspläne

für die ersten zwei Betriebsjahre

Name der Krabbelstube

I. Ausgaben

A) PERSONALKOSTEN

Gehälter Betreuungspersonal inkl. LNK/SZ (gegliedert)

1. Jahr: 200 2. Jahr: 200

Name und Funktion (z.B. Leiterin, Helferin, Reinigungskraft, ...)	WoStd.	Monats- gehalt	Kosten inkl. SZ/LNK	1. Jahr: 200 <input style="width: 30px;" type="text"/> Jahres- Kosten inkl. SZ/LNK	2. Jahr: 200 <input style="width: 30px;" type="text"/> Jahres- Kosten inkl. SZ/LNK
SUMME PERSONALKOSTEN				<input style="width: 100px;" type="text"/>	<input style="width: 100px;" type="text"/>

B) SACHAUFWENDUNGEN

1. Jahr: 200 2. Jahr: 200

	1. Jahr: 200 <input style="width: 30px;" type="text"/> Jahres- Kosten inkl. SZ/LNK	2. Jahr: 200 <input style="width: 30px;" type="text"/> Jahres- Kosten inkl. SZ/LNK
Miete _____		
Betriebskosten _____		
Strom, Wasser, Heizung _____		
Bankspesen _____		
Versicherungen _____		
Post, Porto _____		
Telefon, Fax _____		
Büromaterial _____		
Fachliteratur _____		
Reparatur, Instandhaltung _____		

Werbung, Öffentlichkeitsarbeit _____		
Verbrauchsmaterial (Putzmittel, etc.) _____		
km Geld _____		
Ausstattung, pädagog. Aufwand (Spiele, Bastelmaterial, etc.) _____		
Gebühren, Abgaben, Steuern _____		
Sonstige Kosten / Allg. Verwaltg. / Buchhaltg. / Lohnverr. _____		
SUMME SACHAUFWENDUNGEN		
<hr/>		
GESAMTAUFWENDUNGEN		

2. Einnahmen

Elternbeiträge _____		
Verpflegs- bzw. Essensgeld _____		
AMS-Förderung _____		
Zuschuss Gemeinde(n)/SHV _____		
Subvention Jugendwohlfahrt OÖ <small>(Landeszuschuss und Landesbeitrag für Krabbelstuben)</small> _____		
Subvention Land OÖ _____		
Sonstige Subventionen _____		
Sonstige Einnahmen _____		
GESAMTEINNAHMEN		

Ort <input type="text"/>	ÜBERSCHUSS (+) / ABGANG (-)		
Datum <input type="text"/>	geplante Jahresausgaben		
satzungsgemäße Unterfertigung und Stempelung	- geplante Jahreseinnahmen		
<input type="text"/>	DIFFERENZ		
	+/- Vorjahresabgang/-gewinn		
	offener Subventionsbedarf		

Verwendungsnachweis und Finanzplan

Name der Krabbelstube

I. Ausgaben

A) PERSONALKOSTEN

Gehälter Betreuungspersonal inkl. LNK/SZ (gegliedert)

Name und Funktion (z.B. Leiterin, Helferin, Reinigungskraft, ...)	WoStd.	Monats- gehalt	Kosten inkl. SZ/LNK	Vorjahr 200	Ist 200	Budget 200
				Jahres- Kosten inkl. SZ/LNK	Jahres- Kosten inkl. SZ/LNK	Jahres- Kosten inkl. SZ/LNK
SUMME PERSONALKOSTEN						

B) SACHAUFWENDUNGEN

Miete	Vorjahr 200	Ist 200	Budget 200
	Jahres- Kosten inkl. SZ/LNK	Jahres- Kosten inkl. SZ/LNK	Jahres- Kosten inkl. SZ/LNK
Betriebskosten			
Strom, Wasser, Heizung			
Bankspesen			
Versicherungen			
Post, Porto			
Telefon, Fax			
Büromaterial			
Fachliteratur			
Reparatur, Instandhaltung			

Werbung, Öffentlichkeitsarbeit _____			
Verbrauchsmaterial (Putzmittel, etc.) _____			
km Geld _____			
Ausstattung, pädagog. Aufwand (Spiele, Bastelmaterial, etc.) _____			
Gebühren, Abgaben, Steuern _____			
Sonstige Kosten / Allg. Verwaltg. / Buchhaltg. / Lohnverr. _____			
SUMME SACHAUFWENDUNGEN			

GESAMTAUFWENDUNGEN			
---------------------------	--	--	--

2. Einnahmen

Elternbeiträge _____			
Verpflegs- bzw. Essensgeld _____			
AMS-Förderung _____			
Zuschuss Gemeinde(n)/SHV _____			
Subvention Jugendwohlfahrt OÖ _____ <small>(Landeszuschuss und Landesbeitrag für Krabbelstuben)</small>			
Subvention Land OÖ _____			
Sonstige Subventionen _____			
Sonstige Einnahmen _____			
GESAMTEINNAHMEN			

Ort	<input type="text"/>	ÜBERSCHUSS (+) ABGANG (-)			
Datum	<input type="text"/>	geplante Jahresausgaben			
satzungsgemäße Unterfertigung und Stempelung		- geplante Jahreseinnahmen			
<input type="text"/>		DIFFERENZ			
		+/- Vorjahresabgang Vorjahresgewinn			
		offener Subventionsbedarf			

Finanzplan und Verwendungsnachweis

Erläuterungen zu Anhang B und C

14

1. Allgemeines:

Die Formblätter „Finanzpläne für die ersten zwei Betriebsjahre“ sowie „Verwendungsnachweis und Finanzplan“ müssen alle im angegebenen Zeitraum (Betriebs- oder Kalenderjahr) geplanten Aufwendungen des laufenden Aufwandes der Betreuungseinrichtung einschließlich der für deren Deckung geplanten Einnahmen beinhalten. Die Ausgaben haben sich auf laufende Aufwendungen, keinesfalls jedoch auf Investitionen zu beziehen. Es dürfen nur die Kosten für die Krabbelstube selbst, nicht aber allgemeine Vereinskosten oder Ausgaben für andere So-

zialprojekte des jeweiligen Betreibers angeführt werden. Grundsätzlich sind alle erforderlichen Angaben direkt auf dem Formblatt einzutragen. Sollten Erläuterungen zu ihren Eintragungen notwendig werden oder Ausgaben bzw. Einnahmen geplant sein, welche auf dem Formblatt nicht vorgesehen sind, so mögen diese Angaben auf einem Beiblatt vermerkt werden. Die einzutragenden Beträge müssen sich ausschließlich auf den gesamten Zeitraum, nicht auf Monate oder Quartale beziehen.

2. Personalkosten:

Es sind das Monatsgehalt, die Jahreskosten je eingesetzter Betreuungskraft sowie Funktion und jeweilige Wochenarbeitszeit einzutragen (z.B.: eine (Hilfs-)Betreuerin, 40 Stunden - Euro). Unter Funktion ist dabei die Aufgabe in der Betreuungseinrichtung zu verstehen (z.B.: Betreuer(in), Hilfspersonal, Leiter(in), ...).

Im Abschnitt „Sonstige Personalkosten“ sind die Kosten des nicht in der Betreuung eingesetzten Personals (z.B. Reinigungsdienste) sowie die Aufwendungen für Fortbildung anzugeben. Alle "Sonstigen Personalkosten" sind nach Ausmaß und Leistung genau zu beschreiben (Beiblatt).

3. Sachaufwendungen:

Die m² Angabe bezieht sich ausschließlich auf die Kinderbetreuungseinrichtung, nicht auf irgendwelche zusätzlichen Vereins-, Verwaltungs- oder Büroräume. Bankspeisen auf Ausgaben für Telefon sind nur anzugeben, wenn sie sich eindeutig der Betreuungseinrichtung zurechnen lassen. Die Kosten der Ausstattung dürfen nur laufende Erneuerungen bzw. Ergänzungen in geringem Umfang

sowie Reparaturen umfassen. Keinesfalls sind Investitionen (z.B.: Startbeihilfen, größere Beschaffungen von Spielzeug und Einrichtungsgegenständen, Umstellung auf Montessori Spielmaterial udgl.) anzuführen, da diese Anschaffungen nicht mehr den Kosten des laufenden Aufwandes zuzurechnen sind.

4. Einnahmen:

- Die Elternbeiträge sind auf der Grundlage der an die Abteilung Jugendwohlfahrt des Amtes der Oö. Landesregierung übermittelten Tarifordnung zu erstellen, die Anzahl der Monate und der Kinder soll angeben, für wie viele Monate und Kinder im Jahr Elternbeiträge eingehoben werden sollen.
- Im Fall von AMS-Förderungen ist anzugeben, für wen (gemäß Abschnitt „Personalkosten“) und auf welcher rechtlichen Grundlage diese Förderung in welcher Gesamthöhe gewährt wird (z.B.: 2 Betreuungskräfte, „Aktion 8000“).
- Bei den sonstigen Subventionen sind alle zusätzlichen Förderungen von Gebietskörperschaften, Firmen und dgl. anzuführen, NICHT JEDOCH die Landesförderung durch die Abt. Jugendwohlfahrt.
- Unter den sonstigen Einnahmen sind eventuelle Spenden, Mitgliedsbeiträge, Guthaben, Erlöse aus Veranstaltungen, etc. anzuführen.
- Bei allen Förderungen und sonstigen Einnahmen ist anzugeben, ob es sich „nur“ um geplante bzw. beantragte Subventionen oder um bereits zugesagte Einnahmen handelt.

5. Gesamtübersicht:

- Der angegebene Vorjahresabgang/-gewinn hat dem vorgelegten Jahresabschluss zu entsprechen.
- Diejenigen Einrichtungen, welche ihre Jahresbilanz nach dem Betriebsjahr erstellen (Sept./Okt. bis Aug./Sept.), haben künftig ihren Verwendungsnachweis dem Neuantrag beizulegen. Diejenigen Einrichtungen, welche ihre Jahresbilanz nach dem Kalenderjahr erstellen, können den Verwendungsnachweis weiterhin bis spätestens 31. März des Folgejahres übermitteln.



Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Jugendwohlfahrt
Bahnhofplatz 1
4021 Linz
Tel.: (+43 732) 7720-15200
Fax: (+43 732) 77 20-215328
E-Mail: jw.post@ooe.gv.at
www.jugendwohlfahrt-ooe.at

Stand: April 2009